



Kurzfassung des Gutachtens Frau Prof. Dr. Langenfeld, Universität Göttingen

1. Die Legasthenie stellt eine Behinderung i.S. von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar. Der legasthene Schüler ist in der technischen Fertigkeit des Lesens und Schreibens nicht nur vorübergehend beeinträchtigt. Eine Minderung der intellektuellen Fähigkeiten ist damit nicht verbunden. Spezifische Fördermaßnahmen können, müssen aber keine Verbesserung bringen. Maßgeblich für die rechtliche Einordnung ist allein der verfassungsrechtliche Begriff der Behinderung gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Für den Behinderungsbegriff des Verfassungsrechts, der weit auszulegen ist, reicht jede Schwere der Behinderung aus, es muss keine Schwerbehinderung von 50 % oder mehr i. S. d. SGB IX vorliegen.
2. In Hinblick auf die Behandlung von legasthenen Schülern bei Prüfungen an allgemeinbildenden Schulen ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs etwa in Form eines Zeitzuschlages und solchen zum besonderen Schutz dieser Schüler etwa in Form der Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung.
3. Legasthene Schüler haben **Anspruch auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs** in Prüfungen (einschließlich der Abiturprüfung), etwa durch Gewährung eines Zeitzuschlages. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem durch Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 12 GG bei beruflich relevanten Prüfungen) gewährleisteten Recht des Schülers auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren. Dem legasthenen Schüler ist ebenso wie dem nicht betroffenen Schüler die Möglichkeit einzuräumen, eine Prüfung mit dem Erfolg abzulegen, der seinen tatsächlichen kognitiven Fähigkeiten und Kenntnissen entspricht. Der Zweck schulischer Prüfungen, der darin liegt, die allgemeine intellektuelle Befähigung weit im Vorfeld bestimmter beruflicher Entscheidungen festzustellen, wird hierdurch nicht verfehlt.
4. Inhalt und Ausmaß des Nachteilsausgleichs müssen wegen der Chancengleichheit der nicht betroffenen Mitschüler der tatsächlich vorhandenen Beeinträchtigung entsprechen.
5. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs kann nicht an eine vorher durchgeführte schulische Förderung geknüpft werden, da ein verfassungsrechtlicher Anspruch nicht in dieser Weise entwertet werden kann.





6. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich weiter aus den in Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Bildungsrechten des legasthenen Schülers. Eine Prüfung, die es dem Prüfling, etwa wegen eines nicht gewährten Nachteilsausgleichs, nicht ermöglicht, seine wirklichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu zeigen, ist unverhältnismäßig und verletzt den Schüler in diesen Bildungsgrundrechten.
7. Der mit der Auferlegung der Schulpflicht verbundene Eingriff in die Freiheitsrechte von Schülern (Art. 2 Abs. 1 GG) und Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) ist dahin auszugestalten, dass jedem Schüler die seiner Befähigung entsprechenden Entfaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Hieraus folgt ein Anspruch auf Nachteilsausgleich bei schulischen Prüfungen.
8. Aus dem in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG niedergelegten Verbot der Benachteiligung Behinderter ergibt sich über einen Anspruch auf Nachteilsausgleich hinaus ein Anspruch des legasthenen Schülers auf – dem Einzelfall angemessene - **besondere Schutzmaßnahmen** in Prüfungen auch in Form der Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung. Die hierin liegende Bevorzugung des legasthenen Schülers wird legitimiert und gefordert durch das in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG normierte Integrations- und Fördergebot zugunsten Behinderter, die andernfalls in der Wahrnehmung ihrer schulischen und beruflichen Entfaltungsrechte (Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG) mehr als unvermeidbar eingeschränkt werden.
9. Ohne entsprechende Schutzmaßnahmen wird der legasthene Schüler mehr als unvermeidbar von bestimmten Möglichkeiten der Weiterentwicklung im schulischen wie auch im Bereich der beruflichen Bildung ausgeschlossen. Dies ist angesichts der Fülle der Berufe, die von Legasthenikern mithilfe von technischen Hilfsmitteln zur Kompensation der Rechtschreibstörung ohne weiteres erfüllt werden können, unverhältnismäßig. Darin liegt eine Verletzung der in Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Rechte der Behinderten im Bereich (Aus)Bildung und Beruf.
10. Verfahrensrechtlich werden die dem legasthenen Kind und seinen Eltern zustehenden Grundrechte abgesichert durch die Objektivierung und Sicherung der Fachlichkeit der Entscheidungsfindung über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und über sonstige Schutzmaßnahmen. Auf diesem Wege wird auch sichergestellt, dass das Recht der nicht betroffenen Mitschüler auf Chancengleichheit nicht durch die Gewährung einer Überkompensation verletzt wird.



11. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, die Entscheidung über Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen insbesondere in der kritischen Phase des Übertritts weitgehend in die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte zu legen.
12. Ein Verfahren, dass Schüler mit Legasthenie und solche mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche im Hinblick auf Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen gleich behandelt, genügt nicht den Anforderungen an ein objektives und fachliches Entscheidungsverfahren.
13. Verfassungsrechtlich bedenklich ist die Praxis der Länder, die Behandlung der Schüler mit Legasthenie in Erlassen und nur ausnahmsweise in Verordnungen zu regeln. Der Grundsatz der Normklarheit und das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erfordern es, dass die Grundsätze der Behandlung legasthener Schüler vom Gesetzgeber in den Grundzügen selbst festgelegt werden.
14. Zeugnisbemerkungen über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind unzulässig, entsprechende Bemerkungen über die Gewährung sonstiger Schutzmaßnahmen sind hingegen geboten und verletzen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht.
15. Das in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG enthaltene Gebot zum Schutz Behinderter findet seine Entsprechung in einer großen Zahl von Landesverfassungen.
16. Ebenso wird der Schutz Behinderter in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ergänzt und bekräftigt durch Bestimmungen des Völkerrechts und Vorschriften aus dem Bereich der Europäischen Union. Hieran wird deutlich, welche hohe Bedeutung auch auf der Ebene des internationalen Rechts der Integration sozialen und wirtschaftlichen Integration Behinderter zugemessen wird.